

Rechtlicher Umgang mit der Blockchain-Technologie in Liechtenstein und der Schweiz



Von M.A. HSG Judith Hasler
Juristische Mitarbeiterin
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG,
Schaan, Liechtenstein

Unter der Blockchain-Technologie wird die Aneinanderreihung und Verkettung von Datensätzen mittels kryptografischer Verfahren und die Speicherung dieser Datensätze in einem dezentral verteilten Register (Distributed Ledger Technology, DLT) verstanden.

Die Blockchain-Technologie wurde ursprünglich für Bitcoin entwickelt, weshalb Blockchain vornehmlich mit Kryptowährungen in Verbindung gebracht wird. Die Anwendungsbereiche gehen jedoch weit über den Zahlungsverkehr hinaus. So können auf der Blockchain unter anderem auch Forderungs- und Mitgliedschaftsrechte abgebildet, gehandelt und übertragen werden. Die rasante Weiterentwicklung der Technologie lässt nur erahnen, welche Anwendungsfelder sich zukünftig der Blockchain beziehungsweise DLT noch eröffnen werden und inwieweit diese

die Rolle der traditionellen Finanzmarktakteure und des Finanzmarktes an sich verändern wird.

Die rasante Weiterentwicklung und der breite potentielle Anwendungsbereich bilden eine herausfordernde Situation für Gesetzgeber, da sie den Weg zwischen dem Schutz der Anwender und Anleger und der Förderung der Technologie zu finden haben und gleichzeitig die weitere Entwicklung antizipieren müssen. Liechtenstein und die Schweiz haben diesbezüglich trotz vergleichbarer bestehender gesetzlicher Grundlagen unterschiedliche Herangehensweisen gewählt.

Liechtenstein mit eigenem «Blockchain-Gesetz»

In Liechtenstein wurde bereits 2018 ein eigenes «Blockchain-Gesetz» in die Vernehmlassung geschickt, welches sich aktuell in parlamentarischer Beratung – die erste Lesung im Landtag fand im Juni 2019 statt – befindet.

Mit dem Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG) soll Rechtssicherheit nicht nur für den aktuellen Anwendungsfall der Kryptowährungen oder Initial Token Offerings (ITO), sondern für einen viel breiteren Anwendungsbereich der Token-Ökonomie geschaffen werden.

Fallen die Rechte, welche durch Token repräsentiert werden, unter bestehende Gesetze, insbesondere die Finanzmarktgesetzgebung, so sind diese ebenfalls anwendbar. Da die Finanzmarktgesetzgebung jedoch nur einen kleinen Teil der potentiellen Anwendungsfelder von Token abdeckt, soll mittels einer einheitlichen Regulierung, dem TVTG, allen Dienstleistern in der Token-Ökonomie Klarheit und Rechtssicherheit gegeben werden.

Aufgrund der schnellen Weiterentwicklung der Technologie legt die

Regierung Wert darauf, mit der Terminologie «auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme» eine möglichst abstrakte und technologieneutrale Definition der Blockchain-Technologie zu wählen. Der Begriff der Vertrauenswürdigkeit ist dabei dahingehend zu verstehen, dass die Vertrauenswürdigkeit aus der Technologie selbst gewährleistet wird und nicht durch eine Organisation beziehungsweise einen Intermediär gewährleistet werden muss.

Inhaltlich wurden betreffend die Rechtssicherheit als Basis für die Token-Ökonomie zwei Handlungsebenen definiert: Einerseits braucht es Rechtssicherheit für die Repräsentation der «realen» Welt in einem Blockchain-System. Andererseits bilden die Dienstleister trotz der Dezentralisierung einen wesentlichen Teil des Token-Ökosystems. Der Kunde muss Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Dienstleisters und die Qualität seiner Dienstleistung haben können (BuA 54/2019, S. 48ff.).

Um Rechtssicherheit auf der ersten Ebene zu schaffen, sieht die Gesetzesvorlage insbesondere Regeln zur Verfügung über Token vor. Die Verfügung über den Token soll die Verfügung über das durch den Token repräsentierte Recht (Art. 7 Abs. 1 TVTG) bewirken, und es soll ein Aussonderungsrecht für Token und VT-Schlüssel im Konkursfall (Art. 25 TVTG) eingeführt werden.

Rechtssicherheit auf der zweiten Ebene wird durch eine verpflichtende Registrierung der Dienstleister gewährleistet. Das TVTG führt zu diesem Zweck die Funktionen des Token-Emitenten, des Token-Erzeugers, des VT-Schlüssel-Verwahrers, des VT-Token-Verwahrers, des Physischen Validators, des VT-Protectors, des VT-Wechseldienstleisters, der VT-Prüfstelle, des VT-Preisdienstleisters und des VT-Identitätsdienstleisters ein.

Dienstleister, welche in den genannten Funktionen tätig sind, gelten als VT-Dienstleister und sind registrierungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 lit. k i.V.m. Art. 12 Abs. 1 TVTG). Die Aufsicht über die VT-Dienstleister obliegt der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht FMA.

Ausserhalb des TVTG kommt es zu punktuellen Anpassungen in weiteren Gesetzen, wobei insbesondere auf die Änderung des PGR (liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht) hinzuweisen ist. Mit der Positivierung des Wertrechtes sollen Wertpapiere ohne Umweg über eine physische Urkunde mittels eines VT-Systems übertragen werden können. Gemäss PGR §81a neu (Schlussabteilung) werden Wertrechte den Wertpapieren gleichgestellt. Der Schuldner hat über die von ihm ausgegebenen Wertrechte ein Buch zu führen, wobei Wertrechte mit der Eintragung in das Wertrechtbuch entstehen und übertragen werden. Das Register kann auch auf einer dezentralen Datenbank geführt werden, wodurch eine Schnittstelle zwischen dem Wertpapierrecht und dem TVTG hergestellt wird.

Schweiz: Punktuelle Anpassung

E contrario hat sich die Schweiz vorerst dagegen entschieden, den Rechtsrahmen grundlegend zu ändern und ein eigenes Blockchain-Gesetz einzuführen, weil es sich um eine spezifische, sich noch in einer rasanten Entwicklung befindenden Technologie handle (vgl. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesgesetzes zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vom 22.3.2019). Die Vernehmlassungsfrist zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register ist am 28.6.2019 abgelaufen.

Ein wesentlicher Eckpunkt bei der Gesetzesrevision ist die Schaffung der Möglichkeit einer elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten können. Das schweizerische Recht kannte bereits mit Art. 973c OR den Begriff des Wertrechts, wobei Wertrechte bislang rein obligatorischen Cha-

rakter hatten und nicht die gleichen Funktionen (Legitimations-, Transport- und Verkehrsschutzfunktion) wie Wertpapiere erfüllen konnten. Mit der Änderung des OR soll es neu möglich sein, Wertrechte zu schaffen, welche die Funktionen von Wertpapieren tatsächlich gewährleisten können. Voraussetzung dafür ist, dass ein elektronisches Register (DLT) geschaffen wird, welches bestimmte Voraussetzungen erfüllt (Art. 973d ff. OR neu).

Weitere Eckpunkte der Gesetzesrevision sind die Aussonderung «kryptobasierter Vermögenswerte» und der Zugang zu Daten im Konkursfall. Da bislang unklar war, wie im Konkursfall mit solchen Vermögenswerten zu verfahren ist beziehungsweise ein Aussonderungsrecht für Daten mangels Körperlichkeit verneint wurde, halten Art. 242a und 242b SchKG neu fest, dass ein Anspruch auf Aussonderung von kryptobasierten Zahlungsmitteln und DLT-Wertrechten sowie auf Zugang zu Daten besteht. Damit werden auch Gegenstände oder Rechte erfasst, die nicht verwertbar sind, beispielsweise Zugangsdaten (Passwörter).

Auch in der Schweiz gilt, dass die bestehenden finanzmarktrechtlichen Gesetzesgrundlagen auf Blockchain-Unternehmen anwendbar sind, da das Finanzmarktrecht grundsätzlich technologieneutral ausgestaltet wurde. Allerdings wird eine neue Bewilligungskategorie für «DLT-Handelssysteme» im FinfraG geschaffen (Finanzmarktinfrastrukturgesetz; Art. 73a ff. FinfraG neu). Als DLT-Handelssystem gilt eine Einrichtung zum multilateralen Handel von DLT-Effekten, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern bezweckt. Das DLT-Handelssystem wird damit in Anlehnung an das multilaterale Handelssystem (Art. 26 FinfraG) umschrieben.

Vergleich der Lösungsansätze Liechtenstein – Schweiz

Wie die obigen Ausführungen zeigen, haben sowohl Liechtenstein als auch die Schweiz die Schaffung von Wertrechten, das heisst Rechten, welche die Funktion von Wertpapieren erfüllen können, sowie die Zulassung von dezentralen elektronischen Registern als wesentlichen Revisionsbedarf definiert.

Die vollständige Loslösung von physischen Urkunden und physischen Registern entspricht dem Kern der Blockchain. Die Schweiz sieht dabei vor, dass nur DLT-Wertrechten, das heisst Wertrechten, welche in einem Wertrechtbuch registriert sind, das besonderen Anforderungen unterliegt, Wertpapiercharakter zukommt. Im Unterschied dazu geht der liechtensteinische Entwurf weiter und sieht keine besonderen Anforderungen an das Wertrechtbuch vor; somit können neu auch Wertrechte ausserhalb der Blockchain geschaffen werden.

Des Weiteren sahen beide Länder Handlungs- beziehungsweise Klarstellungsbedarf im Umgang mit kryptobasierten Vermögenswerten im Konkursfall. Während die Schweiz hier weiter geht und auch die Aussonderung von beziehungsweise den Zugang zu Daten explizit regelt, wird im TVTG einzig auf die Aussonderung von Token und VT-Schlüsseln (Art. 25 TVTG) eingegangen. Auf die Erwähnung von Daten im Allgemeinen wird im Unterschied zur Schweiz verzichtet.

Der wesentlichste Unterschied bei den Revisionsarbeiten zeigt sich jedoch darin, inwieweit die Tätigkeiten von DLT-Unternehmen unter staatliche Aufsicht gestellt werden. Während die Schweiz keine generelle Aufsicht über alle DLT-Dienstleister vorsieht, sondern nur im FinfraG eine weitere Bewilligungskategorie einführt, womit allein DLT-Dienstleister im Bereich von finanzmarktrechtlichen Dienstleistungen einer Aufsicht unterstehen, hält der liechtensteinische Entwurf eine verpflichtende Registrierung sämtlicher VT-Dienstleister fest, unabhängig davon, in welchem Bereich der Dienstleister tätig ist. Betreffend die umfassendere Registrierungspflicht von VT-Dienstleistern in Liechtenstein gilt abzuwarten, ob dies als Standortvorteil wahrgenommen wird oder sich als hinderlich für die Innovation herausstellt.

Da die Ansätze in vielen Punkten übereinstimmen, ist der Entscheid für oder wider ein eigenes Rahmengesetz eher der Vermarktung des Standortes geschuldet und weniger dem Umfang der Anpassungen.

judith.hasler@ospelt-law.li
www.ospelt-law.li